



Para-Sport-Club Verl e.V.
Hermann Hülshorst
Veilchenweg 4
33415 Verl

Gmund, 06.06.2017 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf
den Start- und Landeflächen "Ascheloh-Hermannsweg" gem. § 25
LuftVG**

Änderung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des PSC Verl e.V. vom 23. März 2017 in Übereinstimmung mit der Flugschule Werther - Westfalen (bisheriger Geländehalter) und dem Eigentümer der Startfläche folgende

I.

Erlaubnis

1. Die Geländehalterschaft wird auf den PSC Verl e.V. übertragen.
2. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Ascheloh-Hermannsweg“ nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 18 (Starts) und auf die Flurstücksnummer 23, unterer Teil (Landungen), Gemarkung Halle/Westfalen.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des PSC Verl e.V. und die Flugschule Werther-Westfalen (Udo Wilhelm) sowie allgemein für Piloten mit Luftfahrerschein und der Erlaubnis durch den Geländehalter. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Sollten Schulungsflüge der Flugschule Bielefeld auf dem Geländeteil „Ascheloh“ durchgeführt werden, so sind Landungen auf dem Geländeteil „Ascheloh“ nur nach Absprache mit der Flugschule Bielefeld möglich.
2. Starts dürfen nur von Piloten durchgeführt werden, die über eine Erlaubnis des Geländehalters verfügen und durch ihn oder einer durch

ihn beauftragten Person in die speziellen Verhältnisse eingewiesen worden sind.

3. Die meteorologischen Bedingungen müssen ein gefahrloses Überfliegen des Waldes und der Schneise zulassen. Bei Turbulenzen in der Schneise sind Starts nicht gestattet.
4. Das Gelände ist mit mehreren Windrichtungsanzeigern an geeigneten Stellen auszustatten.
5. Schulungsflüge der Flugschule Werther-Westfalen mit Landungen auf der Flurnummer 15 (Flurstück 170) dürfen nur in Abstimmung und Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh durchgeführt werden. Schulungsflüge mit Landungen auf dem Flurstück 23 (Geländehalter Flugschule Bielefeld - Götz Vogel) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Geländehalters möglich. Derzeit besteht diese Zustimmung nicht (Stand 06 / 2017).
6. Der Flugschule Werther ist das Recht einzuräumen, auf der Geländetafel auf die Ausbildungsmöglichkeit bei der Flugschule Werther hinzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 03.03.1999 wurde durch die Flugschule Wilhelm ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Vor 1999 wurde auf der in der Erlaubnis bezeichneten Fläche Flugbetrieb im Rahmen der Allgemeinverfügung von der Flugschule Udo Wilhelm und dem Delta-Club Teutoburger Wald e.V. durchgeführt. Eine Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde wurde damals eingeholt und umfasste Starts auf dem Flurstück 18 und Landungen auf dem unteren Teil des Flurstückes 23. Mit Datum des 2. März 2004 erteilte der DHV eine befristete Erlaubnis mit Auflagen. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 14.02.2006 bis zum 31.12.2008 verlängert. Mit Datum des 13.06.2008 beantragte die Flugschule Werther – Westfalen die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis, die am 23.10.2008 erteilt wurde.

Unterhalb der Startfläche befindet sich ein vom DHV zugelassenes Übungsgelände der Flugschule Bielefeld. Eine Erlaubnis nach § 25 LuftVG wurde erteilt. Am 12.03.1999 bestätigte die Flugschule Bielefeld, dass sie mit Landungen von Piloten auf dem Flurstück 23 einverstanden ist. Dies wurde mit Datum des 19.2.2010 erneut durch die Flugschule Bielefeld bestätigt.

Am 27.10.2008 beantragte der Parasportclub Verl e.V. das alleinige Nutzungsrecht an dem Startplatz „Ascheloh – Hermannsweg“. Beigefügt war ein unterzeichneter Pachtvertrag. Der bisherige Pächter Udo Wilhelm legte ebenfalls einen unterzeichneten Pachtvertrag vor. Die Frage des Besitzrechtes wurde in Folge durch das Amtsgericht Halle (Westfalen) mit Datum des 26.11.2009 geklärt. Die Klage gegen Herrn Udo Wilhelm wurde abgewiesen (2C 579/09) und dem Beklagten das Besitzrecht an dem Grundstück zugesprochen. Dem Antrag des Parasportclub Verl e.V. konnte daher nicht entsprochen werden.

Herr Udo Wilhelm beantragte am 13.01.2010 die Übertragung der Erlaubnis ausschließlich auf die Flugschule Werther-Westfalen (Udo Wilhelm). Diesem Antrag wurde mit Datum des 15.03.2010 stattgegeben, da die Frage des Besitzrechtes gerichtlich geklärt wurde.

Mit Datum des 20.05.2015 fand eine Besprechung mit Vertretern des PSC Verl e.V., der Flugschule Werther (Udo Wilhelm) und dem DHV statt. Als Ergebnis der Besprechung wurde festgehalten, dass die Erlaubnis auf den PSC Verl e.V. übertragen wird. Gleichzeitig erhält die Flugschule Werther Westfalen das Recht, das Gelände entsprechend den Vorgaben zu nutzen.

Der Eigentümer der Fläche, Herr Holger Prange, teilte dem DHV am 17.10.2016 mit, dass zwischen ihm und dem Para-Sport-Club Verl e.V. ein gültiger Pachtvertrag besteht. Der PSC Verl e.V. beantragte daher erneut mit Schreiben vom 23.2.2017 die Umschreibung der Halterschaft.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb